

# RS UVS Kärnten 2004/12/15 KUVS- 2346/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2004

## Rechtssatz

Begehrt der Rechtsmittelwerber in der Berufung "Verfahrenseinstellung", das heißt, die Behebung eines rechtskräftigen Schuldspruches einer Strafverfügung, die dieser lediglich gegen die Strafhöhe beeinspruchte, so gilt, dass im Rahmen des Berufungsverfahrens über einen bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch nicht mehr abgesprochen werden kann und ist daher die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

## Schlagworte

Einspruch, Einspruch gegen Strafhöhe, Rechtskraft, Rechtskraft des Schuldspruches

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)